Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

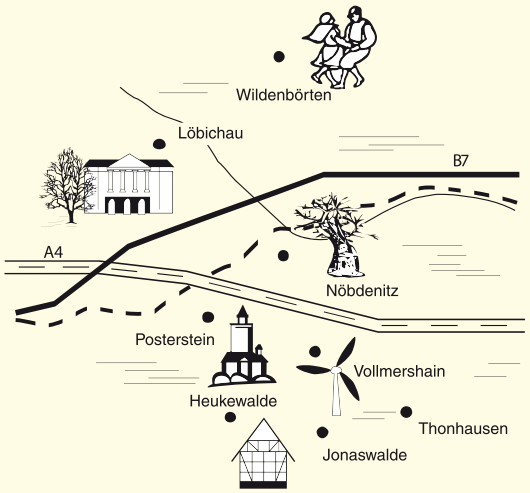

02. Ausgabe 2. Februar 2017 23. Jahrgang

Das nächste Amtsblatt erscheint am 02.03.2017. **Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 20.02.2017.**

Informationen

VG „Oberes Sprottental"
Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496	230 - 0
Vorsitzende		230 - 26
Hauptamt (Personal/Soziales)		230 - 12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)		230 - 27
Liegenschaften		230 - 28
Bauamtsverwaltung		230 - 24
Kämmerei		230 - 17
Steuern/Mieten/Pachten		230 - 16
Kasse		230 - 15
Einwohnermeldeamt		230 - 14
Ordnungsamt		230 - 13
KOBB		230 - 21
Fax	034496	23023

Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental"

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Herausgeber: VG „Oberes Sprottental"
Layout | Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Auflage: 1.940 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental" zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"
„Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt"
z. H. Frau P. Scholz
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 230-13
E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 60041 – Fax: 034496 64506
E-Mail: sprottental@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Hinweis: Die Veröffentlichung des Amtsblattes erfolgt auf www.vg-sprottental.de unter Verwaltung/Amtsblätter. Damit sind öffentl. Bekanntmachungen auch im Internet zugänglich.

VG „Oberes Sprottental"

Im Winter an den Sommer denken:

Sommerzeit – Ferienzeit – Reisezeit

Bitte überprüfen Sie rechtzeitig vor Reiseantritt Ihre Reisedokumente! Welches Dokument Sie für Ihre Reise benötigen, erfahren Sie unter www.auswaertiges-amt.de oder in Ihrem Reisebüro. Für die Ausstellung benötigen Sie:

- Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde/Eheurkunde
- aktuelles, biometrisches Passbild (nicht älter als 6 Monate)
- ein Ausweisdokument (Bundespersonalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass)

Die Antragstellung muss persönlich im Einwohnermeldeamt der VG „Oberes Sprottental" erfolgen. Minderjährige benötigen die Zustimmung beider Sorgeberechtigten (Formular unter www.vg-sprottental.de | Verwaltung | Formulare oder direkt im Einwohnermeldeamt) und müssen bei Antragstellung anwesend sein.

Gebühren der jeweiligen Dokumente:

Bundespersonalausweis (3 Wochen Ausstellungszeit)
unter 24 Jahre ..... 22,80 €
über 24 Jahre ..... 28,80 €

Reisepass (3 Wochen Ausstellungszeit)
unter 24 Jahre ..... 37,50 €
über 24 Jahre ..... 59,00 €

Expresspass (Ausstellung in max. 3 Werktagen)
unter 24 Jahre ..... 69,50 €
über 24 Jahre ..... 91,00 €

Kinderreisepass (bis zum 12. Lebensjahr) ..... 13,00 €
Verlängerung vor Ablauf ..... 6,00 €

Seit dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Die Geburtsurkunde ist kein Reisedokument!

Hinweis: Alle Infos des Auswärtigen Amts für Ihre sichere Auslandsreise gibt es in einer App für Android Smartphones und Tablets sowie für iPhone und iPad:

App Sicher reisen

Das Auswärtige Amt hat für Sie die nötigen Informationen für eine sichere und möglichst reibungslose Auslandsreise in einer Anwendung zusammengefasst. In ihr finden Sie Tipps für Ihre Reisevorbereitung, für Notfälle sowie die Adressen der deutschen Vertretungen im Ausland und der Vertretungen Ihres Reiselandes in Deutschland.

Einwohnermeldeamt

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt weist auf folgende Widerspruchsrechte laut Bundesmeldegesetz (BMG) hin:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Hinweis gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dieser Hinweis gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Hinweis gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Hinweis gem. § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Hinweis gem. § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift
5. Datum/Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem entsprechenden Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche sind bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Hinweis gem. § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. derzeitige Anschriften

►

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetz (BMG)

....

Name, Vorname Geburtsdatum

.....

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" in den nachfolgenden Fällen nicht zu übermitteln:

☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht:** Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

☐ **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

....

Ort, Datum Unterschrift

Wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen wir auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller sollte bewusst sein, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen.

Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre", verweisen wir auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen" des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de, Tel.: 0800 0116016). Zusätzlich empfiehlt sich die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz, welche persönlich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" eingereicht werden muss.

Gemeinde Heukewalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat in seiner 72. ordentlichen Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 305–72/2016: Die Sitzungsniederschrift zur 71. Ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2016 wird mit Änderungen bestätigt.

Beschluss Nr. 306–72/2016: Für die folgenden Haushaltspositionen des Verwaltungshaushaltes werden zusätzliche Mittel benötigt:

HH-Stelle 1300.52000
Geräte und Ausrüstung FF ..... 500,00 €

HH-Stelle 4640.71200
Betriebskostenzuschüsse sonst. Gemeinden .. 2.240,00 €

HH-Stelle 4640.71210
Betriebskostenzuschuss Kita Nischwitz (Erhöhung der Ausgaben durch Zuzug/Wechsel der Einrichtung) ..... 3.840,00 €

HH-Stelle 6300.51000
Unterhaltung Gemeindestraßen ..... 1.500,00 €

HH-Stelle 6750.63400
Winterdienstleistungen ..... 1.000,00 €

überplanmäßige Ausgaben gesamt ..... 9.080,00 €

Diese überplanmäßigen Ausgaben werden durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6100.65510 – Bebauungsplan Wohngebiet – gedeckt.

Im Vermögenshaushalt werden die außerplanmäßigen Ausgaben für den Grundstückstausch Dorfstraße 30, Haushaltsstelle 8810.93200, in Höhe von 710,00 Euro durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 3400.95000 – Zuwegung Rettungsweg Saal – gedeckt.

Beschluss Nr. 307–72/2016: Beschluss wurde nicht gefasst.

Beschluss Nr. 308–72/2016: Die Vergabe der Baugrunderkundung für den Ersatzneubau der Sprottebrücke in Heukewalde Richtung Mennsdorf erfolgt nach HOAI an das Ingenieurbüro Thomas Bähr, Waldseestraße 4, Kleinaga, 07554 Gera, mit einer Bruttosumme von 7.150,12 €, in Worten: siebentausendeinhundertfünfzig $^{12}/_{100}$ Euro.

Einladung zur Einwohnerversammlung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Heukewalde vom 12. Dezember 2003 findet die nächste Einwohnerversammlung **am 14. Februar 2017, um 19:00 Uhr,** im Feuerwehr-Vereinszimmer Heukewalde statt.

Thema:

- geplante Gebietsreform
  der Thüringer Landesregierung

Es können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Sollten Fragen, deren Beantwortung einer besonderen Vorbereitung bedürfen, anstehen, so wird darum gebeten, diese rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich im Gemeindeamt vorzulegen. Auch für Anregungen, Hinweise und sachliche Kritik besteht die Möglichkeit, diese vorzubringen.

Alle interessierten Einwohner und Einwohnerinnen sind herzlich eingeladen.

Piewak, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heukewalde vom 25. März 1997 i. V. m. der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. August 2012 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 15. Februar fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Piewak, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE HEUKEWALDE

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat mit der Haushaltssatzung 2016, Beschluss Nr. 290-67/2016 vom 14. April 2016, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 300 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Piewak, Bürgermeister

Gemeinde Jonaswalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 4. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 40/2016: Die Niederschrift der Sitzung vom 25. August 2016 wird bestätigt.

Einladung Einwohnerversammlung

Werte Jonaswalder und Nischwitzer,

auch in diesem Jahr laden wir Sie wieder recht herzlich zur Einwohnerversammlung unserer Gemeinde **am Dienstag, dem 21. Februar 2017, um 19:30 Uhr,** ins Kulturhaus nach Jonaswalde ein. Geplante Themen sind:

1. aktuelle Vorhaben der Gemeinde Jonaswalde 2017
2. Sonstiges
3. Gebietsreform – Informationen zum Stand der Reform und zum Volksbegehren
4. Gebietsreform – Welchen Weg geht die Gemeinde Jonaswalde?

Sollten weitere Fragen, deren Beantwortung einer besonderen Vorbereitung bedarf, anstehen, so bitte ich Sie darum, dies rechtzeitig mit mir abzustimmen. Im Vorfeld der Einwohnerversammlung wird der Gemeinderat mögliche Optionen für Gemeindeneugliederungen prüfen und versuchen, mit den entsprechenden Bürgermeistern Gespräche zu führen, um in der Einwohnerversammlung Empfehlungen aussprechen zu können. Geleitet sind diese Gespräche davon, den Weg herauszufinden, der uns künftig die besten Entwicklungsperspektiven eröffnet.

Wir hoffen auf eine breite Beteiligung angesichts der Bedeutsamkeit der Thematik „Gebietsreform" und der Auswirkungen, die uns alle betreffen werden.

André Vohs, Bürgermeister der Gemeinde Jonaswalde

Schließtage der Kita

Die Kita „Kunterbunt" der Gemeinde Jonaswalde hat zu folgenden Terminen im Jahr 2017 geschlossen:

26.05. | 02.10. | 30.10. | 22. – 29.12.

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Jonaswalde über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jonaswalde vom 24. Juli 1998 i. V. m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31. Juli 2001 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 15. Februar fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Jonaswalde einzulegen.

Vohs, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Jonaswalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat mit der Haushaltssatzung 2016, Beschluss Nr. 1/2016 vom 16. Februar 2016, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Jonaswalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

André Vohs

Vohs, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE JONASWALDE

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der X. öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2016 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 47/X/2016: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30. November 2016

Beschluss Nr. 48/X/2016: Zustimmung zur Änderung des Landpachtvertrages für die Verpachtung von Bodenflächen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung

Schließtage der Kita

Die Kita „Frechdachs" der Gemeinde Löbichau hat zu folgenden Terminen im Jahr 2017 geschlossen:

26.05. | 02.10. | 30.10. | 27. – 29.12.

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Löbichau vom 13. August 2002 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 30. Juni fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. ▶

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Löbichau einzulegen.

Hermann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat mit der Haushaltssatzung 2016, Beschluss Nr. 53/VIII/2015 vom 9. Dezember 2015, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 271 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2016 und 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Löbichau einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hermann, Bürgermeister

Grundstücksangebote Gemeinde Löbichau

Die Gemeinde Löbichau bietet ein erschlossenes Grundstück im Gewerbegebiet „An der Alten Straße" in Beerwalde sowie ein baureifes Grundstück in der Ortslage Beerwalde mit folgenden Eckpunkten zum Verkauf an:

Gewerbegebiet „An der Alten Straße" in Beerwalde

Ort: Gemarkung Beerwalde, Flur 1, Flurstück 56/24
Größe: 7.780 m², davon ca. 5.952 m² im B-Planbereich gelegen
Lage: Gewerbegebiet „An der Alten Straße" – Neue Straße; unmittelbar an der Autobahnauffahrt Ronneburg gelegen
Preis: nach Vereinbarung

Gemeinde Löbichau OT Beerwalde

Ort: Gemarkung Beerwalde, Flur 1, Flurstück 22/7
Größe: 1.345 m²
Lage: Ortslage Beerwalde – Hauptstr. / Am Kuhberg
Preis: nach Vereinbarung

Ihr Angebot richten Sie bitte an die Gemeinde Löbichau über die VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4 in 04626 Nöbdenitz.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt über die Gemeinde Löbichau unter Tel. 034496 22230 oder über die VG „Oberes Sprottental" unter Tel. 034496 23028.

Gemeinde Nöbdenitz

Schließtage der Kita

Die Kita „Nemzer Rasselbande" der Gemeinde Nöbdenitz hat zu folgenden Terminen im Jahr 2017 geschlossen:

26.05. | 02.10. | 30.10. | 27. – 29.12.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 45 a/2016: Der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes aufgrund Dringlichkeit im öffentlichen Teil:

Top 6: Beschluss zur Vergabe über die Planungsleistungen zum Bauteil Gehweg im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme Erneuerung K 504 – Raudenitzer Berg – wird zugestimmt.

Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

Beschluss Nr. 45 b/2016: nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 46/2016: Die Vergabe zur Anschaffung eines Feuerwehrautos HLF (Gebrauchtfahrzeug) erfolgt nach freihändiger Vergabe an Feuerwehrtechnik Berlin, Ligusterweg 31, 12437 Berlin, mit einer Bruttosumme von 19.950,00 €, in Worten: neunzehntausendneunhundertfünfzig Euro.

Beschluss Nr. Nr. 47/2016: Die Vergabe zur Lieferung von Ausrüstung für die Feuerwehr erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH, Gewerbestraße 1, 99869 Günthersleben, mit einer Bruttosumme von 1.690,40 €, in Worten: eintausendsechshundertneunzig $^{40}/_{100}$ Euro.

Beschluss Nr. 48/2016: Die Vergabe zur Lieferung von Straßenausstattung erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma Verkehrsleittechnik & Service Jahn GmbH & Co.KG, Am Kirschberg 7, 07570 Harth-Pöllnitz OT Burkersdorf, mit einer Bruttosumme von 1.473,52 €, in Worten: eintausendvierhundertdreiundsiebzig $^{52}/_{100}$ Euro.

Beschluss Nr. 49/2016: Dem vorliegenden gemeindlichen Entwicklungskonzept im Rahmen des Dorfentwicklungsprogrammes wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 50/2016: Im Rahmen der Erneuerung der K 504 – Raudenitzer Berg – in Nöbdenitz, hier: Gehwegerweiterung im Bereich der Pflasterstrecke (ab Höhe Haus Nr. 11 bis Einfahrt Gewerbehof Alte Meli), durch das Landratsamt Altenburger Land beteiligt sich die Gemeinde an den Planungskosten für die Leistungsphasen 5 bis 8 und die örtliche Bauüberwachung in Höhe von 2.550,91 Euro brutto.

Der Bürgermeister wird zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Landratsamt Altenburger Land ermächtigt.

Beschluss Nr. 51 bis 54/2016: nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 55/2016: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 8. November 2016.

Beschluss Nr. 56/2016: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 28. November 2016.

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 6. Mai 1999 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 31. März fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Nöbdenitz einzulegen.

Gampe, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE NÖBDENITZ

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz hat mit der Haushaltssatzung 2016, Beschluss Nr. 1/2016 vom 26. Januar 2016, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt. ►

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Nöbdenitz einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Gampe, Bürgermeister

Die Gemeinde Nöbdenitz als Eigentümerin verkauft ...

folgende vermietete Eigentumswohnung in Nöbdenitz:

3-Raum-Wohnung, Bahnhofstraße 24, Größe 47 m², DG, Küche, Bad mit Dusche/WC, 1 Kellerraum

folgendes Grundstück in Nöbdenitz:

Gemarkung Nöbdenitz, Lage: Am Sportplatz (Turnplatz), Teilfläche von ca. 500 m² aus dem Flurstück 100/17, Flur 3; positive Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit liegt vor

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz (Do., 17:00 – 18:00 Uhr), Tel. 034496 22564, oder bei der VG „Oberes Sprottental", Herrn Kießhauer, Tel. 034496 23028, bzw. schriftlich bei der Gemeinde Nöbdenitz über die VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Gemeinde Posterstein

Schließtage der Kita

Die Kita „Burggeister" der Gemeinde Posterstein hat zu folgenden Terminen im Jahr 2017 geschlossen:

18. – 21.04. | 26.05. | 24.07. – 04.08. | 27. – 29.12.

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Posterstein vom 28. August 2001 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Posterstein einzulegen.

Jakubek, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat mit der Haushaltssatzung 2016, Beschluss Nr. I/2/2016 vom 22. März 2016, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 280 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den

Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Posterstein einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Jakubek, Bürgermeister

GEMEINDE POSTERSTEIN · THÜRINGEN ·

Gemeinde Thonhausen

Schließtage der Kita

Die Kita „Maxl" der Gemeinde Thonhausen hat zu folgenden Terminen im Jahr 2017 geschlossen:

26.05. | 10. – 28.07. | 02.10. | 30.10. | 22. – 29.12.

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Thonhausen über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Thonhausen vom 13. Februar 1998 i. V. m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13. November 2001 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 15. Februar fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Thonhausen einzulegen.

Hupfer, Bürgermeister

THÜRINGEN · GEMEINDE THONHAUSEN

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Thonhausen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen hat mit der Haushaltssatzung 2016, Beschluss Nr. II/1/2016 vom 25. Januar 2016, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 280 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. ►

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Thonhausen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hupfer, Bürgermeister

Gemeinde Vollmershain

Schließtage der Kita

Die Kita „Grashüpfer" der Gemeinde Vollmershain hat zu folgenden Terminen im Jahr 2017 geschlossen:

26.05. | 02.10. | 30.10. | 22.12. – 02.01.2018

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vollmershain vom 16. April 1999 i. V. m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. August 2001 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 15. Februar fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Vollmershain einzulegen.

Junghanns, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat mit der Haushaltssatzung 2016, Beschluss Nr. II/1/2016 vom 2. März 2016, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 271 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer

A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Vollmershain einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Junghanns, Bürgermeister

Gemeinde Wildenbörten

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Im Jahr 2016 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wildenbörten vom 11. Mai 2004 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 30. Juni fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Wildenbörten einzulegen.

Fischer, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat mit der Haushaltssatzung 2017, Beschluss Nr. 37/VII/2015 vom 17. Dezember 2015, den Hebesatz der Grundsteuer A auf 288 v. H. und der Grundsteuer B auf 415 v. H. für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2017 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

►

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Wildenbörten einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Fischer, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE WILDENBÖRTEN

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Nächste Sonderausstellung im Museum Burg Posterstein

Die Ferne & die Nähe – Fotografie von Ulrich Fischer

In der Sonderausstellung „Die Ferne & die Nähe", **vom 12. Februar bis 1. Mai 2017** im Museum Burg Posterstein, nimmt der Thüringer Fotograf Ulrich Fischer den Besucher mit auf ausgedehnte Reisen in die Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in unsere nähere Umgebung. Fischer beschäftigt sich seit über 40 Jahren mit der Kunst, außergewöhnliche Momente auf Fotos festzuhalten. Er lebt und arbeitet heute freiberuflich in Grümpen, Landkreis Sonneberg.

Ulrich Fischer: Lake Superior, #14/07/3, 2014.

Fischers Fotos aus Amerika zeigen die Kontraste des riesigen Landes. „Ein Fest der Stille am vereisten Lake Superior", kommentiert er die Bilder aus der Serie „Lake Superior", die auch in der Ausstellung zu sehen sein werden. Die weitere Reise führte den Fotografen in die Großstädte Minneapolis und Philadelphia, wo weitere Fotos entstanden. Fischer beschreibt seine Eindrücke so: „Zuweilen argwöhnisch beobachtet und dann freundlich-neugierig befragt suche ich leise Momente, in denen ich mich selbst besinne auf meine Haltung zu diesem Land und seinen Bewohnern – unvoreingenommen und neugierig."

Ulrich Fischer, geboren 1951 in Grümpen, erwarb an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig sein Diplom als Fotografiker. Seit 1978 war er freiberuflich in Gera tätig, wo er viele Jahre lebte und zeitweise der Künstlergruppe „schistko jedno" im KUNST RAUM GERA angehörte.

Feierliche Eröffnung am 12. Februar 2017

Die feierliche Eröffnung findet am 12. Februar 2017, 15:00 Uhr, gemeinsam mit dem Künstler statt. Zur Ausstellung wird es ein Begleitprogramm geben. Die genauen Termine werden in der Presse und auf der Website des Museums bekanntgegeben.

Museum Burg Posterstein

www.burg-posterstein.de

Sommer-Ferien-Abenteuer

für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen) organisiert erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u. a. Badespaß, Grillabende, Wasser-Fun-Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Kinoabend, Fußball, Besuch eines Erlebnisbades, Tischtennis, Minigolf, ein Ausflug im Reisebus zur Kids Arena Marienberg, Spiel und Spaß und vieles mehr.

Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine:

25.06. – 01.07.2017 | 02.07. – 08.07.2017
09.07. – 15.07.2017 | 16.07. – 22.07.2017

Infos und Anmeldungen unter Tel. 03731 215689 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf
Alte Dorfstraße 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!

Angefüllt mit täglich neuen Erlebnissen in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung und Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern die Ferienlager der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos" seit nunmehr 25 Jahren junge Menschen und vermitteln einprägsame Erlebnisse.

Keine Bange! Strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendfreizeitstätte nicht mehr statt. Die Ferien, Sport und Bewegung, Erkundung der Natur und natürlich auch die Erholung stehen im Mittelpunkt der jeweils siebentägigen Ferienlager.

Die Auswahl ist breit und reicht von einer Woche Ferienabenteuer mit allem, was da Spaß macht, über eine Sport- und Spielewoche, ein Wildniscamp bis zu „Ferienspaß im Erzgebirge". In dieser besonderen Woche ist auch ein Tagesausflug zu einem Vergnügungspark inbegriffen.

Im Wildniscamp steht das Entdecken der Natur und der eigenen Kreativität beim Herstellen eines Videos im Vordergrund.

Für die Sport- und Spielewoche müssen die Teilnehmer nur Freude an der Begegnung mitbringen, alles andere wird von den fetzigen Jugendgruppenleitern erledigt.

Neue Freundschaften finden sich auch immer. Geeignet für Kinder und Jugendliche von 7 bis 14 Jahren.

Kontakt:

Web: www.gruene-schule-grenzenlos.de
Tel.: 0373208017-0
FB: www.facebook.com/Gruene.Schule.grenzenlos/

Stellenanzeige

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ronneburg stellt ab dem 1. Februar 2017 für den Friedhof Ronneburg eine Bestatterin/einen Bestatter in Teilzeitbeschäftigung ohne zeitliche Befristung ein. Ein seriöser, freundlicher und einfühlsamer Umgang mit Menschen ist für diese Tätigkeit Voraussetzung. Wir stehen gern für ein Gespräch zur Verfügung.

Nachfragen und Bewerbungen bitte an:

Friedhofsverwaltung Ronneburg
Zeitzer Straße 3, 07580 Ronneburg
Tel. 036602 22270

46. Kindersachenbörse in Gößnitz

Die nächste Kindersachenbörse wird **am 4. März 2017, von 09:00 bis 12:00 Uhr,** in Gößnitz in der Stadthalle stattfinden. Schwangere dürfen bereits ab 08:45 Uhr einkaufen. Kaffee und Kuchen werden angeboten. Bitte parken Sie nach der STVO.

Sehr gut erhaltende Baby-, Kinder- und Jugendbekleidung für Frühjahr und Sommer, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u. a. können preisgünstig erworben werden. Hier kann man so manches Schnäppchen machen!

Wenn Sie Ihre gut erhaltene Kinder- und Jugendbekleidung, Spielwaren u. a. verkaufen möchten, rufen Sie bitte am 12. Februar 2017, 10:00 – 11:00 Uhr, und 13. Februar 2017, 18:00 – 19:00 Uhr, unter 034493 31768 an.

Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, die Liste und das Informationsblatt herunterzuladen. Die Verkäufernummern sind wegen der Kapazität begrenzt, bitte die Zeiten unbedingt einhalten.

Initiativgruppe Gößnitz

Wir fördern Ihr Projekt, Ihre Idee

Aufruf zum Einreichen von Projektanträgen für 2017

Der Landkreis Altenburger Land unterstützt als Lokale Partnerschaft für Demokratie (LPD) Projekte für ein weltoffenes, tolerantes, demokratisches und solidarisches Miteinander. In diesem Rahmen rufen wir Sie als interessierte Vereine, Verbände und Institutionen auf, Projektanträge einzureichen.

Ihr Projekt ist förderfähig, wenn Sie

- sich mit der historischen und politischen Bildung im Umgang mit der lokalen Geschichte des Altenburger Landes auseinandersetzen,
- ein demokratisches Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft unterstützen, die Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft befördern und alle benachteiligten Menschen einbinden (Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit),
- andere Bürgerinnen und Bürger über Gewalt und Extremismus informieren und aufklären möchten.

wenn Ihnen,

- die soziale Integration durch besondere Wertschätzung und Stärkung der Jugend wichtig sind, dass weniger Ausgrenzung und mehr Teilhabe möglich ist,

dann unterstützen wir Sie gern, Ihre Idee zu verwirklichen.

Nicht förderfähig sind

- Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Breiten- und Leistungssport, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Projekte, die sich vorrangig an einer konkreten Zielgruppe orientieren,
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören,
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Anträge für Kleinprojekte können bis zu einer Summe von 2.500 Euro für Honorar- und Sachausgaben gestellt werden. Der Begleitausschuss sowie die lokale Koordinierungsstelle beim Landratsamt werden über vorliegende Projektanträge zur Demokratieförderung und Toleranzentwicklung entscheiden. Im Einzelfall können spontane Kleinstprojekte bis maximal 500 Euro gefördert werden. Das bietet Ihnen die Möglichkeit auf aktuelle Entwicklungen und Situationen reagieren zu können. Auch dieser Antrag (Kurzantrag) ist formgebunden.

Die Formulare für das Antragsverfahren und ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des LAP: www.lap-altenburgerland.de

Die LPD ist ein Programm des Landkreises, im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!" das Projekte und Initiativen fördert, die dazu beitragen, dass es ein Mehr an Solidarität, Demokratiezustimmung, an Zivilcourage an Geschichtsbewusstsein, an Mitbestimmung und Mitverantwortung im Landkreis gibt.

Für Fragen rund um den Antrag oder für eine Projektberatung können Sie sich jederzeit an Frau Fischer, Tel. 03447 586560 (lokale Koordinierungsstelle beim Landratsamt), oder an den Kreisjugendring Altenburger Land e. V. (externe Koordinierungsstelle), Tel. 03447 551096, wenden. Wir freuen uns auf Ihren Antrag!

Ihr Koordinationsteam

Jahresplan der Rheuma-Liga

Die Deutsche Rheuma-Liga, AG Schmölln, lädt alle Betroffenen und Interessierten zu den Treffen im Jahr 2017 ein:

Mittwoch, 08.02.2017 | 16:00 Uhr
Jahreshauptversammlung, Hotel „Reussischer Hof"

Donnerstag, 23.02.2017 | 14:00 Uhr
Vortrag über „Verkehrssicherheit" – Herr Burkhardt vom ADAC, gemeinsame Veranstaltung mit dem VdK Schmölln, Hotel „Reussischer Hof"

Mittwoch, 08.03.2017
Zentrale Frauentagsfeier, Brauerei Altenburg

Mittwoch, 05.04.2017 | 14:00 Uhr
Vortrag „Pflegestärkungsgesetz", Frau Arnold, AWO, Hotel „Reussischer Hof"

Mittwoch, 17.05.2017
Ausfahrt – Schifffahrt Hohenwarte Talsperre

Mittwoch, 07.06.2017
Führung durch die Höhler in Gera

Mittwoch, 21.06.2017
Führung durch die ehem. Tuchfabrik Pfau, Crimmitschau

Juli 2017
Kabarett „Nörgelsäcke" im Quellenhof Garbisdorf

Mittwoch, 09.08.2017
Projekttag – Tagesfahrt zur Landesgartenschau Apolda mit Vorführung von Mitmachtänzen

Mittwoch, 20.09.2017
Ausfahrt nach Riesa mit Besichtigung der Nudelfabrik

Dienstag, 10.10.2017
Badefahrt Schlema

November 2017
Buchlesung

Mittwoch, 06.12.2017
Weihnachtsfeier

Dezember 2017
musikalische Veranstaltung oder Konzertbesuch

Weiterhin sind vorgesehen: Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes und des Landesverbandes Seniorentanz, Info- und Kreativstände, Teilnahme an Fachvorträgen, Kreativnachmittag

Die genauen Veranstaltungsabläufe, Termine und Abfahrtszeiten zu einigen Veranstaltungen werden noch bekannt gegeben. Änderungen sind möglich. Zu den meisten Veranstaltungen erfolgt keine weitere schriftliche Einladung.

Wir bieten einmal monatlich Sprechzeiten an – jeweils donnerstags, von 09:30 bis 12:00 Uhr, im Wahlkreisbüro DIE LINKE, Schmölln, Brückenplatz 19. Die genauen Termine erhalten Sie separat.

Weitere Informationen sind telefonisch von 18:00 bis 19:00 Uhr möglich:

Frau Tanzmeier Tel. 034491 61961
Frau Fleischmann Tel. 034491 207987

Unsere ehrenamtliche Beraterin für Rheuma-Kranke und Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates, Sabine Kühn, erreichen Sie i. d. R. Montag bis Donnerstag, 18:00 bis 19:00 Uhr, unter der Tel.-Nr. 034491 83487 oder Mobil 0160 98214641.

In der genannten Zeit sind auch Terminvereinbarungen für eine persönliche Beratung möglich. Diese findet am letzten Donnerstag im Monat in der Praxisgemeinschaft Liebold/Wildenhain, Mittelstraße 9 in Schmölln, statt.

Ingrid Tanzmeier, i. A. des ehrenamtlichen Vorstandes

Herzlichen Glückwunsch

Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Geburtstag und wünscht persönliches Wohlergehen.

Gemeinde Jonaswalde und Ortsteile

Christa Böttcher	03.02.	75 Jahre

Gemeinde Löbichau und Ortsteile

Lothar Meister	05.02.	75 Jahre
Jochen Beer	15.02.	70 Jahre
Hubertus Marquardt	16.02.	80 Jahre
Katharina Sittner	22.02.	80 Jahre

Gemeinde Nöbdenitz und Ortsteile

Adele Große	04.02.	90 Jahre
Irmhild Lorber	09.02.	75 Jahre

Gemeinde Thonhausen und Ortsteile

Dieter Seifert	09.02.	80 Jahre
Heidemarie Graichen	27.02.	75 Jahre

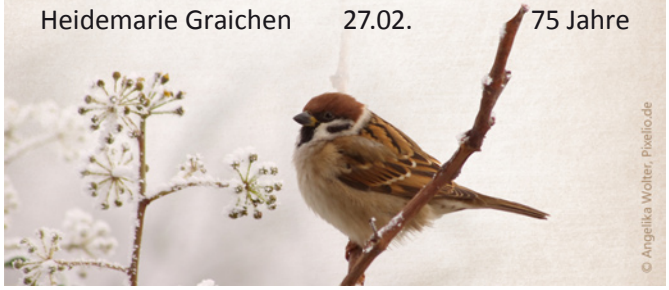

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental“

Gemeinde Jonaswalde

Einwohnerversammlung

Am Dienstag, dem 21. Februar 2017, um 19:30 Uhr, findet unsere diesjährige Einwohnerversammlung im Kulturhaus Jonaswalde statt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Amtlichen Teil auf Seite 6.

1. Änderung der Entgeltordnung

für die Gemeinschaftseinrichtung Kulturhaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat in seiner Sitzung vom 19. Januar 2017 nachstehende Änderung zu den Entgelten für die öffentliche Einrichtung Kulturhaus Jonaswalde beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Absatz 1 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert.

(1) Die Miete für die Räumlichkeiten beträgt:

Variante	Kaltmiete	Warmmiete
kleine Variante beinhaltet die Räumlichkeiten: Thekenraum, Küche, WC	80,- €	100,- €
mittlere Variante beinhaltet die Räumlichkeiten: Saal, Küche, WC	120,- €	150,- €
große Variante beinhaltet die Räumlichkeiten: Saal, Thekenraum, Küche, WC	160,- €	200,- €
Bar extra	30,- €	40,- €

Die angegebenen Entgelte gelten je Veranstaltung und enthalten zudem die Nutzung der Sanitärbereiche und Terrasse. Für Benutzer mit Nutzungsvereinbarungen im Sinne des § 13 (2) der Benutzungsordnung gelten die darin festgelegten Entgelte und sonstigen Bedingungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Jonaswalde, 19. Januar 2017

Vohs, Bürgermeister

Hinweis: Einwoher der Gemeinde Jonaswalde erhalten weiterhin eine Ermäßigung von 20 % auf die o. g. Entgelte.

Feiern im Kulturhaus Jonaswalde

Für die Ausrichtung von Familienfeierlichkeiten vermietet die Gemeinde Jonaswalde die Räumlichkeiten im Kulturhaus Jonaswalde.

Frau Steffi Walther nimmt unter Tel. 0157 51540652 Ihre Anfragen entgegen. Hier erfahren Sie alles weitere. Besichtigungstermine sind natürlich möglich.

Einladung der Jonaswalder Feuerwehr

Am Freitag, dem 10. Februar 2017, findet **um 19:00 Uhr** unser Dienst für den Monat Februar 2017 statt. Thematisch dreht sich diesmal alles um Arbeitsschutz.

Dazu sind alle Kameraden herzlich in den Vereinsraum eingeladen.

Frank Köhler, Ortsbrandmeister

Einladung zum Jonaswalder Kinderfasching

Am 18. Februar 2017 lädt der Jonaswalder Feuerwehrverein wieder alle Kinder mit ihren Mamas und Papas, Omas und Opas zum Kinderfasching ins Kulturhaus in Jonaswalde ein. Los geht es um 15:00 Uhr.

Der Eintritt pro Person beträgt 1,- Euro, dafür erhalten unsere kleinen Gäste alles für umsonst. Wir freuen uns auf euch!

Feuerwehrverein Jonaswalde

Kita „Kunterbunt"

Auf ein Neues!

Wir begrüßen das neue Jahr im Kindergarten „Kunterbunt" und freuen uns, alle gesund und munter wiederzusehen. Was war das für ein kunterbuntes Jahr? 2016 feierten wir u. a. ein aufregendes Sommerfest, eine weitere Garderobe und ein Spielzimmer in unserem Kindergarten sind entstanden, die Spielplatzeröffnung vor unserem Gebäude wurde gefeiert und ein bezauberndes Weihnachtsfest mit vielen Überraschungen krönte dann den Jahresabschluss.

Nun dürfen wir gespannt sein, was das neue Jahr alles so für uns bereithält. Frau Holle hat fleißig ihre Betten ausgeschüttelt und somit genossen wir im Januar die Winterfreuden und den Rodelspaß. Mit Schlitten und Rutschschüsseln zogen wir gemeinsam los und kosteten jede Minute aus, die wir im Schnee bekommen konnten.

Während eines Spaziergangs waren den Kindern im Schnee verschiedene Spuren aufgefallen. Wer die wohl hinterlassen hat? Gemeinsam mit einem Spurenführer gingen wir der Sache auf den Grund. Eine Hasenfährte sowie die mehrerer Hunde fanden wir vor. Natürlich gab es auch Traktor- und Schlittenspuren zu finden.

Für das anstehende Jahr gibt es auch viele Highlights, wie z. B. unsere Faschingsfeier und der alljährliche Umzug, das große Frühlings- und Osterbasteln sowie vieles mehr. Wir dürfen gespannt sein!

Abschließend möchte sich der Kindergarten für die Altkleider- und Papierspenden bedanken und hofft weiter auf Ihre Unterstützung.

Karla, Annett, Anika, Franziska
und die Kinder vom Kindergarten „Kunterbunt"

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

Monatsspruch Februar

Jesus spricht: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als erstes: Friede diesem Haus!" *Lukas 10,5*

Gottesdienste

Sonntag, 05.02.2017 – Letzter So. nach Epiphanias
14:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Nischwitz

Sonntag, 12.02.2017 –Septuagesimä
10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

Sonntag, 19.02.2017 – Sexagesimä
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst, anschl. Mittagessen in Nischwitz

Sonntag, 26.02.2017 – Esomihi
09:00 Uhr Heukewalde
10:15 Uhr Vollmershain
14:00 Uhr Thonhausen

Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor: montags, 20:00 Uhr

Posaunenchor:
montags, 19:00 Uhr, in Nischwitz, und nach Absprache

Frauenkreis Heukewalde: Freitag, 03.02.2017, 15:00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen in Heukewalde:
Freitag, 03.03.2017, 15:00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen in Nischwitz:
Freitag, 03.03.2017, 18:00 Uhr

Christenlehre in Nischwitz:
Dienstag, 14.02. + 07.03.2017, 15:30 Uhr

Konfirmandenstunde in Thonhausen:
Donnerstag, 16.02. + 02.03.2017, 17:00 Uhr

Junge Gemeinde in Thonhausen:
Freitag, 03. + 17.02. + 03.03.2017, 18:00 Uhr

Gemeindekirchenrat: nach Absprache

Urlaub Pfarrer Dittmar: 04. bis 12.02.2017 – Vertretung in dringenden Fällen hat Pfarrer Peter Jörg Bachmann in Meuselwitz (Tel. 03448 3890595).

Weitere Infos dem Lokalteil „Thonhausen", der OTZ oder der Webseite www.ks-thonhausen.de entnehmen.

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Es ist ein lobenswerter Brauch:
Wer was Gutes bekommt, der bedankt sich auch.

Wilhelm Busch

Mit diesen Worten möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Jonaswaldern, die uns mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken zu unserer

Silberhochzeit

geehrt haben, bedanken. Besonderen Dank an Pfarrer Dittmar und den Nischwitzer Kirchenchor für den besinnlichen Gottesdienst.

Auch vielen Dank an unsere Kinder sowie Helfer, Steffi, Sandra und DJ Mike, die mit ihrer tatkräftigen und liebevollen Unterstützung zum Gelingen unseres Festes beigetragen haben.

Gerd und Ulrike Halbauer

Gemeinde Löbichau

Einladung zum 18. Skatturnier

Zum Skatturnier in den Gemeindesaal Löbichau wird für **Samstag, den 4. März 2017,** eingeladen. Das Turnier beginnt um 13:00 Uhr, Einlass ist bereits ab 12:00 Uhr.

Gespielt wird in drei Serien á 48 Spiele mit Deutschem Blatt. Das Startgeld beträgt 5,- Euro je Serie. Den besten Spielern winken lukrative Geld- und Sachpreise.

Im Namen der Gemeinde Löbichau sowie der Organisatoren lade ich alle Skatfreunde herzlich ein.

Hermann, Bürgermeister

Vortrag zur Heimatgeschichte

Sind Sie neugierig, warum 36 Löbichauer Bauern wegen ihres Ungehorsams enteignet und vertrieben wurden, wie das Löbichauer Rittergut eine dreiste Urkundenfälschung beging und das Kaiserliche Gericht belog und warum die Löbichauer Bauern einst die hartnäckigsten ganz Deutschlands waren und sich sogar mit August dem Starken anlegten? Dann sind Sie hiermit ganz herzlich eingeladen zu einem Vortrag von Ortschronistin Dorit Bieber **am Freitag, dem 24. Februar 2017, um 17:00 Uhr,** im Gemeindesaal Löbichau. Der Eintritt ist frei.

Übrigens: Vorgestellt wird das Schicksal von betroffenen Höfen in Kleinstechau, Großstechau, Falkenau, Ingramsdorf, Stolzenberg und Mennsdorf (in Beerwalde findet ein separater Vortrag statt).

Der Feuerwehrverein lädt zum Fasching in Beerwalde ein

Faschingsparty

Am Samstag, dem 18. Februar 2017, findet ab 20:00 Uhr im Saal Beerwalde unsere Faschingsparty mit der Disko „M&M“ und dem Programm unserer bekannten „Rennbootlenkers“ statt.

Kinderfasching

Am Sonntag, dem 19. Februar 2017, gehört der Saal den Kindern. Ab 14:30 Uhr steigt die Kinderfaschingsparty mit der Disko „Rimini“ sowie Spiel, Spaß und Tanz. Eltern, Großeltern und sonstige Anverwandte sind herzlich willkommen. Für die Kinder ist alles frei!

Für beide Veranstaltungen lädt herzlich ein

der Feuerwehrverein e. V. Beerwalde

Grundschule Großstechau

„Gemeinsam sind wir stark!“

Ein gelungenes Projekt

In vier Doppelstunden führten die Kinder der zweiten Klasse der Grundschule „Theodor Körner“ in Großstechau dieses Projekt durch.

Frau Cromm, vom Psychosozialen Diakoniezentrum Horizonte im Altenburger Land, führte dieses Projekt mit großem Engagement durch. Auf der Grundlage des Kinderbuches „Swimmy“ setzten sich die Kinder mit wichtigen Lebenskompetenzbereichen auseinander.

Im Fokus standen Selbstwahrnehmung und Selbstwertgefühl. Aber auch Empathie und kommunikativ-soziale Aspekte wurden angesprochen. Frau Cromm hat den Kindern diese Themen auf kindgerechte Weise nahe gebracht.

In den Stunden gestaltete jedes Kind ein Portfolio. Auf den von ihr angefertigten Arbeitsblättern konnten alle ihr angeeignetes Wissen über das Kinderbuch, aber auch über eigene Gefühle und Ansichten aufschreiben, aufmalen oder ankreuzen.

Vor allem die Spiele trugen zum Erkennen des Wertes und des Potenzials der Klassengemeinschaft bei. Sie lockerten auf und wurden begeistert aufgenommen.

Ich möchte mich nochmals bei Frau Cromm bedanken und das Projekt weiterempfehlen.

A. Sagewitz, Klassenleiterin

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großstechau/Beerwalde

Sonntag, 05.02.2017
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Sonntag, 26.02.2017
09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Beerwalde

Donnerstag, 02.03.2017
18:00 Uhr Weltgebetstag bei Fam. Jahn, Ingramsdorf

Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren. *Röm 5,8*

Ihr Gemeindekirchenrat

Gemeinde Nöbdenitz

Sonnenschein beim Nöbdenitzer Schneeverbrennen

Am 15. Januar 2017 lud der Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz wieder zum traditionellen „Schneeverbrennen" ein.

Das Wetter war perfekt. Es war knackig kalt, es lag etwas Schnee und die Sonne schien. An den Feuerschalen, in denen wir auch mehrere Tannenbäume verbrennen konnten, war es kuschelig warm.

Eine ganze Reihe Nöbdenitzer und Lohmaer haben uns bei einem Winterspaziergang besucht. Beim Glühweintrinken wurde es schnell sehr gemütlich. Die Bratwürste waren lecker – ein herzlicher Dank an Wolfram Scholz für seinen Einsatz am Grill.

Beim Tannenbaumweitwurf haben die Teilnehmenden sportliche Höchstleistungen gezeigt. Diesmal fehlten leider die Fußballer, da der Sportlerball in diesem Jahr erst am nachfolgenden Wochenende stattfand. Dafür haben diesmal einige Kinder gezeigt, was sie können (mit kleinerem Wettkampfgerät).

Der Vorstand des Ortsverschönerungsvereins möchte sich hiermit bei allen bedanken, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Dieser Dank betrifft natürlich die mitwirkenden Mitglieder unseres Vereins. Besonderen Dank verdient Siegfried Gabler, der sich beim Aufstellen des Verkaufsstandes und dessen Abbau engagiert hat.

Wir danken der Fleischerei Heilmann, der Bäckerei Hübner, dem Getränkehandel Gäbler, der Firma Elektro Pohle, dem Sportverein und unseren Gemeindearbeitern. Firma Nicolaus und Partner GbR danken wir für die Gestaltung und den Druck der Plakate.

Frank Wunderlich, für den Vorstand des Vereins

„Zum Nemzer Fasching, für wenig Geld, die größten Musicals der Welt"

Der Countdown läuft, liebe Faschingsnärrinnen und Faschingsnarren! Und wir, der Nemzer Faschingsclub, sind wieder bereit, euch zu empfangen, in euren wunderschönen Kostümen, mit euren wunderbaren Ideen. Was euch erwartet, ist gute Tanzmusik, gute Laune und ein Programm, in dem wir bekannte Musicals auf unsere Art und Weise vorführen. Ihr werdet garantiert jede Menge Spaß dabei haben. Für Essen und Trinken wird natürlich bestens gesorgt.

Wann und wo? **Am Samstag, dem 25. Februar 2017,** im Bürgersaal Nöbdenitz, Einlass ab 19:00 Uhr, Programmbeginn 20:11 Uhr.

Kartenvorverkauf 2017 im Blumengeschäft Birgit Jahn in Nöbdenitz. Im Vorverkauf kostet die Karte 9,- Euro, an der Abendkasse 11,- Euro.

Der Kinderfasching findet **am Sonntag, dem 26. Februar 2017, ab 14:00 Uhr,** statt. Wir freuen uns sehr auf unsere kleinen Närrinnen und Narren und sind schon ganz gespannt auf eure Kostüme.

Natürlich wartet wieder die Rutsche auf euch, liebe Kinder, und das Prinzenpaar, der Elferrat und die vielen Helferinnen vom Sportverein Nöbdenitz, die für euch wieder lecker Kuchen backen.

Mit einem kräftigen „Nemz hellau" grüßt euch

das Prinzenpaar und der Nemzer Faschingsclub

Kita „Nemzer Rasselbande“

Neuigkeiten von den Waldgeistern

In den letzten Wochen ist bei uns einiges zum Projekt „Komm mit uns ins Märchenland“ passiert. Am 28. November 2016 waren alle Waldgeister in der Kirchgemeinde Nöbdenitz zum Kochen und Backen.

Dabei wurden wir tatkräftig von Frau Luther-Hagenau sowie Frau Seyfahrt unterstützt. An dieser Stelle ein großes Dankeschön! Wir kochten selber Apfelmus, brieten Quarkkeulchen und haben Weihnachtsplätzchen gebacken. Es war alles so lecker! Es gab viel zu riechen, zu kosten und genießen.

Zwei Tage später, am 30. November 2016, fand unser diesjähriger Oma-Opa-Tag statt. Unsere Omas und Opas erschienen zahlreich bei uns im Gruppenzimmer, danke dafür! Wir hatten für sie ein kleines Programm eingeübt, welches die Kinder mit viel Liebe vorführten. Anschließend konnten die Kinder mit ihren Großeltern noch bunte Glitzerflaschen gestalten. Dabei zeigten alle viel Kreativität und Freude.

Der Höhepunkt für die Kinder der Waldgeister war die Wanderung zur Burg Posterstein am 8. Dezember 2016. Bei schönem Sonnenschein wanderten wir los. In der Burg lernten die Kinder Weihnachtskrippen kennen. Franziska las uns die böhmische Version von „Aschenputtel“ vor. Das goldene Kleid faszinierte nicht nur die Kinder. Wir waren so gespannt und lauschten ihr bis zum Ende des Märchens. Anschließend wanderten wir zurück zur Kita und freuten uns auf ein stärkendes Mittagessen.

Die Erzieherinnen Katrin und Jacqueline

Nöbdenitzer C-Junioren siegen nach spannendem Finale

Am Sonntag, 15. Januar 2017, war der FC Crimmitschau Gastgeber des C-Juniorenhallenturnieres im Haus der Vereine. In zwei Staffeln kämpften zehn Teams um den Turniersieg.

Die Staffel 1 dominierten die Nöbdenitzer Leon Herzum, Tony Naundorf, Yannik Lätzsch, Erik Großmann, Tom Stichel, Marvin Frank und im Tor Maurice Frank mit Siegen gegen Crimmitschau 1 (1:0), SpVgg BW Gersdorf/Lugauer SC sowie gegen den Meeraner SV mit jeweils 2:0 und gegen den JFC Gera mit 3:0.

In der Staffel 2 setzte sich die SG Traktor Neukirchen mit Siegen gegen Crimmitschau 2 (2:1), den Reichenbacher FC (3:0) sowie gegen den FC Sachsen Steinpleis Werdau mit 1:0 durch. Lediglich gegen den Wüstenbrander SV blieben Punkte liegen (1:1).

Somit standen die Sprottetaler im Halbfinale dem Wüstenbrander SV gegenüber, die dieses Spiel mit einem Hattrik von Erik Großmann (bester Torschütze mit acht Treffern) ungefährdet mit 4:1 gewannen. Leon Herzum und Tom Stichel reihten sich mit zwei Treffern ebenso in die Torschützenliste ein wie Marvin Frank.

Neukirchen besiegte im zweiten Halbfinale den Meeraner SV mit 2:0. Somit standen sich die beiden „Traktoren“, Nöbdenitz und Neukirchen, im Finale gegenüber.

Am Ende belegte nach einem 2:0-Sieg der FC Sachsen Steinpleis Werdau vor der SpVgg Blau Weiß Gersdorf/Lugauer SC Platz 9, gefolgt vom Reichenbacher FC. Dieser unterlag dem JFC Gera mit 0:2. Die Gastgeber bestritten mit ihrer 1. und 2. Mannschaft die Partie um Platz 5. Hier setzte sich am Ende Crimmitschau 2 im 9-Meter-Schießen durch. Im kleinen Finale besiegte der Meeraner SV den Wüstenbrander SV mit 1:0. ►

Ein sehenswertes Finale boten die beiden bis dahin ungeschlagenen Teams aus Neukirchen und Nöbdenitz. Neukirchen ging frühzeitig in Führung. Durch eine 2-Minuten-Strafe geschwächt, hielten die Sprottetaler dem Druck stand und glichen, wieder vollzählig, aus. Nur kurze Zeit später traf Erik Großmann zur 2:1-Führung. In der letzten Spielminute glich Neukirchen mit einem sehenswerten Kopfballtreffer aus. Somit musste der Turniersieger im 9-Meter-Schießen ermittelt werden.

Den ersten Schuss der Nöbdenitzer parierte der Neukirchner Keeper. Neukirchen netzte knapp ein, da Erik (beim Ausschießen für den 2004er Maurice Frank die Torhüterrolle übernommen) den Ball nur ins Tor lenken konnte. Tony Naundorf verwandelte unhaltbar zum Ausgleich, bevor Großmann den zweiten Schuss der Neukirchner parierte. Er selbst legte sich den Ball als dritter Schütze zurecht und netzte zur Führung ein.

Somit stand Neukirchen vor dem letzten Schuss buchstäblich „unter Druck", sie mussten treffen für die Verlängerung. Der Schuss verfehlte sein Ziel und Nöbdenitz stand zum zweiten Mal, nach dem Sieg der damals noch D-Junioren vor zwei Jahren, als Sieger fest.

Bester Torhüter wurde Torsten H. vom Wüstenbrander SV und zum Besten Spieler wurde Erik Großmann vom SSV Traktor Nöbdenitz.

Mario Großmann

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Kirchgemeinde

Segnung zum Valentinstag

Alle, die ihre erfüllte oder sehnsüchtig erhoffte Liebe unter den Schutz und Segen Gottes stellen wollen, sind dazu besonders am Valentinstag, um 18:00 Uhr, in die Kirche nach Posterstein eingeladen. Ehepaare können ihr Eheversprechen erneuern und Verliebte können den Segen Gottes erbitten.

Fastengespräche ab Aschermittwoch in der Pfarrscheune – 1. März bis 11. April 2017

Am Aschermittwoch, 1. März 2017, lädt die Kirchgemeinde Nöbdenitz wieder zum Auftakt der Nöbdenitzer Fastengespräche in die Pfarrscheune ein.

Sie verzichten nicht (nur) auf Schokolade oder Nikotin, sondern folgen der Einladung zum Fasten im Kopf: sieben Wochen lang die Routine des Alltags hinterfragen, eine neue Perspektive einnehmen, entdecken, worauf es ankommt im Leben.

Dieses Jahr unter dem Motto: „Augenblick mal! – Sieben Wochen ohne Sofort".

Was soll denn das? Genau! Pause. Und dann? Mal durchatmen. Die Ungeduld gilt als ein Symbol der Moderne. Man darf vieles verlieren – nur nicht die Zeit. Gut also, dass ich meine Post nicht mehr zu Hause am Tisch lesen muss, nachdem ich – gefühlt stundenlang! – auf die Briefträgerin gewartet habe. Nein, die Mails lese ich an der Ampel auf meinem Smartphone. Und antworte noch auf dem Parkplatz vor dem Haus. Sofort! Wir laden dazu ein, die Zeit zwischen Aschermittwoch und Ostern bewusst zu erleben und zu gestalten.

Auch in diesem Jahr haben wir wieder sehr interessante Gesprächspartner gewinnen können. Freuen Sie sich auf eine spannende Veranstaltungsreihe ab Aschermittwoch dann jeweils dienstags, 19:00 Uhr, bei der auch Sie, so Sie wollen, zu Wort kommen.

Infos zu Veranstaltungen der Kirchgemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter www.kulturkirchen.org oder www.facebook.com/evang.sprottental.

Die **Sprechstunden des Gemeindekirchenrates** finden donnerstags, 17:00 bis 18:00 Uhr, Pfarrscheune Nöbdenitz, statt.

Interessenten für das **Mehrgenerationen-Kochen** melden sich bitte bei Frau Sabine Opitz (Tel.: 034496 60466) oder Familie Göthe (Tel.: 034496 64616) oder per E-Mail an kirchkasse.noebdenitz@gmail.com.

Wolfgang Göthe, im Auftrag des Gemeindekirchenrates

Die Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz lädt ein

„Reformations-Mobil" am 15. März 2017 im Nöbdenitzer Pfarrhof

Das „Reformations-Mobil", ein umgebauter Doppelstock-Reisebus, macht am 15. März 2017, ab 09:00 Uhr, im Nöbdenitzer Pfarrhof Station. In dem Mobil wird der Schwerpunkt der thematischen Arbeit sowie der Ausstellung auf Luthers Bibelübersetzung und der Reformation gelegt.

Das Angebot richtet sich insbesondere an Schulklassen, lädt aber auch alle Interessierten zur Auseinandersetzung mit dem Thema ein. Das mobile Bildungszentrum ist in Schulen des ganzen Bundesgebietes präsent, unterstützt Veranstaltungen in Gemeinden oder ist auf Großveranstaltungen und Festen bundesweit im Einsatz.

Innen bietet es im Unterdeck unter anderem eine Ausstellung zur Entstehungsgeschichte der Bibel sowie einen Buchladen. Das Oberdeck beherbergt zwei multimediale Unterrichts- bzw. Gesprächsräume. So ist der Bus Informationszentrum, Treffpunkt und begehbares Lexikon zugleich.

Einmal bei Kaffee und Kuchen in der Pfarrscheune mit einer Gutenbergpresse drucken? Eine These an die Thesentür schlagen? Die kleinste Bibel der Welt sehen oder eine wasserfeste Bibel testen? Das alles können die Menschen unserer Region an diesem Tag tun. Zur Besichtigung steht der Bus der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Für Gruppen bis max. 24 Personen gibt es folgende Angebote (Themen 45 – 60 min):

- Entdeckungen im BIBELMOBIL® mit Spaß und Spiel
- Entstehung der Bibel (Altes und Neues Testament)
- Geschichten aus der Bibel
- Reformation – Martin Luther u. Co.
- Wer fragt kommt weiter – eine Fragestunde
- Sekten
- Weltreligionen
- Feiertage mit aktuellem Bezug im Jahr
- Drucken wie Gutenberg (Gutenberg-Druckerpresse)
- 2.000 Jahre Christentum
- Was geht mich die Bibel an?
- Druck und These (mit Gutenberg-Druckerpresse)

Informationen

Die Mitarbeiter und Unterstützer der Kultur- & Bildungswerkstatt freuen sich sehr, dass die angebotenen Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art von vielen Besuchern angenommen werden. Neben kulturellen Veranstaltungen erfreut sich das „Thümmelhaus" auch großer Beliebtheit zur Durchführung von Seminaren und Tagungen.

Terminabsprachen und Besichtigung der Kultur- & Bildungswerkstatt sind donnerstags, 17:00 – 18:00 Uhr, oder telefonisch 034496 60431 oder 034496 64616 bzw. 0176 52313597 möglich. Wir sind auch per Mail erreichbar: kultur.bildungswerkstatt@gmail.com.

Wolfgang Göthe

Gemeinde Posterstein

Einladung zum 5. Winterzauber in Posterstein

… **am 18. Februar 2017, ab 14:30 Uhr,** auf dem Gelände der „Neuen Scheune" in Posterstein – Eintritt frei!

Eine Gemeinde rückt näher zusammen –
„Hallo Nachbar, lange nicht gesehen."

Liebe Postersteiner und Stolzenberger,

der 5. Winterzauber steht vor der Tür. Dazu seid ihr alle recht herzlich eingeladen. Es erwartet euch wieder ein ausgewähltes Programm für die ganze Familie bis in die Abendstunden hinein. Bei süßen sowie deftigen Köstlichkeiten und musikalischer Umrahmung wollen wir gemeinsam einen schönen Tag in gemütlicher Atmosphäre verbringen.

So konnten wir dieses Jahr erstmalig die „Postersteiner Theatergruppe" gewinnen, welche zur Eröffnung das Märchen von Schneewittchen aufführen wird.

Am Nachmittag wird Zirkus Probst mit seiner Paviansshow für unterhaltsame Augenblicke und am Abend „Kloßi" mit seiner Live-Musik sorgen.

Wie bereits angekündigt, findet dieses Jahr eine Verlosung mit folgenden interessanten Preisen statt:

- ein Gutschein über eine geschnitzte Bank oder Figur von André Baumgärtel
- ein Spanferkel
- ein Candle-Light Dinner im Elegant-Hotel „Zur Burg"
- ein Gutschein von der „Deftigen Pfanne"

Es werden nummerierte Felder für je 10,- Euro verkauft. Die Verlosung findet im Laufe des Abends statt.

Der Vorverkauf erfolgt ab dem 6. Februar 2017. Jeder, der sich bereits vor dem Winterzauber eines oder mehrere dieser Felder sichern möchte, kann dies gern im Maklerbüro von Bernd Nienhold, Dorfstraße 23 in Posterstein tun.

Ihr solltet jedoch schnell sein, denn es stehen maximal 100 Felder zur Verfügung.

Wie bereits aus den vergangenen Jahren bekannt, kommt der Erlös einem gemeinnützigen Zweck unserer Dorfgemeinschaft zu Gute. Jeder kann mit seiner Teilnahme zu einem Gelingen des 5. Winterzaubers beitragen.

Denkt daran, eure Weihnachtsbäume für Dekorationszwecke auf die Wiese neben dem Bürgervereinsraum abzulegen.

Wir freuen uns, an diesem Tag die Bürger aus Posterstein und Stolzenberg sowie Freunde, Bekannte und Verwandte begrüßen zu können.

Die Vereine unserer Gemeinde

Ü30-Party in der „Neuen Scheune"

1. April 2017, ab 19:00 Uhr

Musik der 80er und 90er Jahre, Ostrock und das Beste von heute im Partymix. Wir werden wieder für tolle Stimmung sorgen.

Für leckere kleine Snacks und jede Menge Getränke ist gesorgt. Wie immer gibt es bunt Gemixtes an der Cocktail-Bar.

Die Seifenkistenfreunde Posterstein e. V. als Veranstalter würde sich freuen, wenn viele mit guter Laune den Weg in die „Neue Scheune" finden.

Aktion 7 + 1:
Sieben Karten zahlen, die achte ist frei! Die Aktion ist bis zum 6. März 2017 begrenzt.

Kartenbestellungen unter Tel. 034496 23789 oder per E-Mail an seifenkiste@posterstein.de

Allen „U30ern" gewähren wir in Begleitung mindestens eines „Ü30ers" Eintritt.

Kita „Burggeister"

Die weiße Pracht

Schneemann bau´n und Schneeballschlacht,
Winter ist so schön,
hat geschneit die ganze Nacht,
wir wollen rodeln gehen.

Worte: Christel König | Weise: Siegfried Bimberg

Bei wunderschönem Winterwetter rodelten unsere Burggeister die Postersteiner Milchstraße hinunter, welch ein Spaß! Doch auch all die anderen Bildungsbereiche sollen nicht auf der Strecke bleiben, die Kinder erleben den Winter mit all ihren Sinnen, beim Experimentieren mit Schnee und Eis, beim Singen und Hören von winterlichen Klanggeschichten, beim kreativen Gestalten, zum Beispiel Kneten und Malen von Schneemännern und einer Winterlandschaft.

Beim Schneemannbau zählen wir die Körperteile und bei einer Schneeballschlacht fliegen uns viele Schneebälle um die Ohren. Auch an die Tiere, die im Winter Futter suchen, wollen wir denken. Die Rehe füttern wir mit gesammelten Kastanien, Vögel mit Körnern. Das Eisschollenspiel und Eis-Lawine-Schneesturm begeistern Groß und Klein. Mal schauen, wie lange uns die weiße Pracht noch erhalten bleibt. Bis bald!

Eure Burggeister

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstag

möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Kindern, Enkeln, Urenkeln und Verwandten bedanken.

Ein weiterer Dank gilt der Gemeinde Posterstein, der FF Posterstein/Stolzenberg, der Mannschaft vom Gasthof Heukewalde sowie Frau Jahn für den leckeren Kuchen.

Harry Menge

80

Posterstein, im Januar 2017

Gemeinde Thonhausen

Mitteilung des Heimatvereins Thonhausen-Schönhaide-Wettelswalde

Das nächste Treffen des Heimatvereins findet **am Mittwoch, 8. Februar 2017, 19:00 Uhr,** im Bürgerhaus Thonhausen statt. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

E. Nönnig, Heimatverein

Grundschule Thonhausen

Des Kaisers neue Kleider

Dieses schöne Märchen wurde am 16. Dezember 2016 von den Hortkindern der Grundschule Thonhausen dargestellt. Nach monatelangen Proben war es endlich soweit.

In der gut gefüllten Turnhalle zeigten die kleinen Schauspieler mit großem Lampenfieber ihr Können. Sehr gespannt waren alle Zuschauer auf den nackten Kaiser.

Dank der Unterstützung der Eltern, die beim Zusammenstellen der Kostüme geholfen haben, gestaltete sich diese Szene in historischer Unterhose sehr lustig. Mit viel Applaus zeigte das Publikum den kleinen Akteuren ihre Achtung.

Die Hortkinder der Grundschule Thonhausen und Erzieherinnen

Punktverlust in Nordhausen

Volleyball: Damen des SV 1901 Thonhausen unterlagen gegen Nordhausen und Erfurt

Der SVC Nordhausen, Tabellenführer der Verbandsliga Nord der Damen, empfing die Mannschaften des USV Erfurt und des SV Thonhausen.

Die Gastgeberinnen ließen im ersten Spiel gegen die Vertretung aus Erfurt keinen Zweifel aufkommen und sicherten sich vor heimischer Kulisse einen 3:0 (25:17; 25:12; 25:17) Erfolg.

Im zweiten Spiel des Tages musste sich die Vertretung des SV Thonhausen mit den Südharzerinnen auseinandersetzen. Nordhausen knüpfte nahtlos an das vorangegangene Spiel an und ließ der Vertretung aus Thonhausen keine Chance und gewann 25:11. Der SVT kämpfte im folgenden Durchgang sehr tapfer und es gelangen gute Aktionen, die leider nicht immer mit einem Punkt belohnt wurden. Mit zwei bis drei Angriffswellen, welche an der Abwehr von Nordhausen scheiterten, gelang es nicht, den Ball auf den Boden des Gegners zu platzieren. Thonhausen unterlag mit 19:25. Im dritten Satz dominierte Nordhausen und sicherte sich mit 25:9 den 3:0-Spielsieg.

In der Hinrunde konnte der SVT einen Heimsieg gegen den USV Erfurt verbuchen, aber wie kommt man in einer fremden Halle mit dem Gegner klar? Im ersten Durchgang wechselte ständig die Führung. Mal hatte Thonhausen mit 7:5 die Nase vorn, dann stand es 18:16 für Erfurt. Mit vier fehlenden Stammspielerinnen war es sehr schwer, die Bälle punktbringend in den gegnerischen 81 Quadratmetern zu versenken und eine knappe 23:25-Niederlage war die Folge. Im zweiten und dritten Satz hatte Thonhausen der erfahrenen Mannschaft aus Erfurt nicht viel entgegenzusetzen und unterlag 15:25 und 11:25.

Thonhausen spielte mit Maxi Pilz, Cara Wößner, Annika Schmalz, Vanessa Schaller, Emilie Stenzel, Marie-Sophy Wilde und Wiebke Orlick.

Christian Pilz

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Thonhausen, Wettelswalde und Vollmershain

Monatsspruch Februar

Jesus spricht: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als erstes: Friede diesem Haus!" *Lukas 10,5*

Gottesdienste

Sonntag, 05.02.2017 – Letzter So. nach Epiphanias
14:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Nischwitz

Sonntag, 12.02.2017 – Septuagesimä
10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

Sonntag, 19.02.2017 – Sexagesimä
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst, anschl. Mittagessen in Nischwitz

Sonntag, 26.02.2017 – Esomihi
09:00 Uhr Heukewalde
10:15 Uhr Vollmershain
14:00 Uhr Thonhausen

Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr

Posaunenchor:
montags, 19:00 Uhr, in Nischwitz und nach Absprache

Frauenkreis: Freitag, 24.02.2017, 15:00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen in Nischwitz:
Freitag, 03.03.2017, 18:00 Uhr

Christenlehre in Thonhausen:
Donnerstag, 16.02. + 02.03.2017, 15:00 Uhr

Konfirmandenstunde in Thonhausen:
Donnerstag, 16.02. + 02.03.2017, 17:00 Uhr

Junge Gemeinde in Thonhausen:
Freitag, 03. + 17.02. + 03.03.2017, 18:00 Uhr

Urlaub Pfarrer Dittmar: 04. bis 12.02.2017 – Vertretung in dringenden Fällen hat Pfarrer Peter Jörg Bachmann in Meuselwitz (Tel. 03448 3890595).

Weitere Infos in der OTZ oder www.ks-thonhausen.de.

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Vollmershain

Vorausschauen und zurückblicken

Bald ist wieder Frauentag

Auch in diesem Jahr möchten wir unsere Seniorinnen für **den 8. März** einladen. Wie auch in den vergangenen Jahren findet die Frauentagsfeier im Versammlungsraum der Gemeinde/Feuerwehr Vollmershain statt. Beginn ist um 15:00 Uhr. Wir bitten um Anmeldung, damit eine reibungslose Vorbereitung erfolgen kann und „der Kuchen reicht". Dazu bitte bis spätestens 4. März 2017 bei B. Künzel unter Tel. 034496 60539 melden.

Wir freuen uns auf einen angenehmen Nachmittag gemeinsam mit euch.

Die Frauen des Gemeinderates

Viele Vorbereitungen und Helfer für das Weihnachtsfest

Obwohl Weihnachten 2016 schon ein paar Wochen Geschichte ist, soll es darüber doch noch ein kleines Resümee geben. In Vollmershain mag es keinen Weihnachtsmarkt geben und auch nur einen kleinen Tannenbaum auf einem kleinen Tisch im kleinen Vorraum des Gemeindeamtes. Doch die Aktivitäten in der Vorweihnachtszeit und an Heiligabend sind in unserem Ort recht beachtlich.

So wird alljährlich im Kindergarten von Erziehern und Eltern für die Kinder ein Märchen aufgeführt. 2016 stand „Tischlein deck dich" auf dem Programm.

In der Badgaststätte fand eine Weihnachtsfeier für Senioren statt. ▶

Diese wurde von den Mädels der Bauchtanzgruppe vom Sport- und Badverein Sprottenaue, unter der Leitung von Julia Fritsch, ausgestaltet. Weihnachtslieder, gespielt von den Schalmeien, fanden ebenfalls großen Anklang – im wahrsten Sinne des Wortes.

Und dann ist da noch der Heiligabend, der viele Ortsansässige und Gäste in unsere schöne Kirche lockt. In dessen Vorbereitung wurde der Weihnachtsbaum (gespendet von unserem Bürgermeister) aufgestellt und geschmückt. Die Kreuze an der Kirche angebracht, die weithin zu sehen sind und das bunte Glasfenster angestrahlt, das man sonst gar nicht so wahrnimmt.

Die größte Aufgabe ist aber das Einstudieren des Krippenspiels, das die nötigen Darsteller, das richtige Konzept und vor allem auch die Geduld derer, die den Kindern die Weihnachtsgeschichte und die Texte vermitteln, erfordert.

Für Ramona Focke und Kerstin Naumann keine leichte Aufgabe. Seit ca. sechs Jahren kümmern sie sich jedes Jahr vor Weihnachten in ihrer Freizeit um die Vorbereitungen und Aufführung des Krippenspiels, was vorher viele Jahre in der Hand von Doris Meissner lag.

Zwölf Kinder wirkten mit, dazu Doreen Jeschke als Erzählerin. Allen ein großes Lob für die schöne Aufführung.

Von den Gästen wurde auch die gute Disziplin in der Kirche gelobt. Immerhin waren 150 Besucher an Heiligabend in unsere Kirche gekommen. Nicht zu vergessen ist natürlich der Chor, dessen Mitglieder – Frauen und Männer – zum Gelingen und der festlichen Umrahmung beigetragen haben.

Das Jahr 2017 ist erst vier Wochen alt, doch wie schnell wird die Zeit vergehen, dann ist wieder Weihnachten. Und wir freuen uns dann wieder auf die vielen engagierten Kinder und Erwachsenen, die uns mit ihren Beiträgen, ihrer Musik und ihrem Einsatz Freude bereiten.

B. Künzel

Das Wildenbörtener Fenster
Einblicke & Ausblicke
Gemeinde Wildenbörten

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 3. Februar 2017, um 19:00 Uhr,** laden wir alle Kameradinnen und Kameraden sowie die Kinder der Jugendwehr ins Vereinshaus in Wildenbörten ein. Wie jedes Jahr ist für Verpflegung gesorgt. Mitzubringen sind der Dienstausweis und der Mitgliedsbeitrag. Die Tagesordnung wird allen separat zugestellt. Das Tragen der Uniform wird erwartet.

Bis dahin einen schönen Winter.

Der Vorstand

Weiterbildung der Führungskräfte der Feuerwehren

Am 14. Januar 2017 veranstaltete der Landkreis Altenburger Land in Wildenbörten eine Weiterbildung für Führungskräfte der Feuerwehren im Kreis. Die Veranstaltung wurde durch den Bürgermeister G. Fischer und den Kreisbrandinspektor U. Engert um 08:30 Uhr eröffnet. Hierbei bedankte sich der Kreis für die kostenlose Zurverfügungstellung der Turnhalle in Wildenbörten, welche vorab durch die freiwilligen Kameraden eingerichtet wurde.

Neben dem Eröffnungsvortrag von R. Thieme über den flächendeckenden Stromausfall und die daraus entstehenden Folgen, waren die Umweltgesetze und Verhalten bei Umweltschäden durch Frau B. Seiler der Unteren Umweltbehörde thematisiert worden. Herr J. Röder der Berufsfeuerwehr Leipzig referierte über Gefahrenstoffe und den Einsatz der ATF (Analytische Task Force). Im letzten Vortrag informierte Herr U. Engert über Maßnahmen zur Umsetzung der feuerwehrinternen Statistik und deren Anwendung. Die Kameraden erhielten zudem weiterführende Informationen zum Thema Digitalfunk, Feuerwehrorganisationsverordnung, Trinkwasserschutz und Atemschutzuntersuchung im Landkreis.

Die 86 Teilnehmer wurden durch die Kameraden der FF Wildenbörten mit Getränken bewirtet, die Johanniter sorgten für die Verpflegung. Hierzu allen Unterstützern ein herzliches Dankeschön.

Vereinsvorsitzender R. Liebisch

Kindersport Wildenbörten 2016

Zu einer kleinen Tradition der Söhne Börtens mausert sich der Kindersportnachmittag in Wildenbörten zwischen den Feiertagen und Silvester. So zum achten Mal, am 28. Dezember 2016, trafen sich ca. 20 Kinder und ihre Muttis und/oder Vatis sowie Gäste in der Wildenbörtener Turnhalle. Mit jeder Menge Spaß und Eifer konnte Sport betrieben werden. Wie jedes Jahr gab's Plätzchen und Stollen, Kaffee und Tee. Mein Dank geht an die Organisatoren Ulrike Sänger, Hänk „Die Wade" Lehmann und Eva mit Gecko.

Ralf Liebisch

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda – Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als erstes: Friede diesem Haus!" *Lukas 10, 5*

Wir laden herzlich ein

Sonntag, 26.02.2017
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Wildenbörten

Der Gemeindekirchenrat